

§ 10

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Zur Gewährleistung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe sind im Haushalt der örtlichen Räte Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, die Durchführung von Exkursionen und Schulungen bereitzustellen. Das gilt auch für Aufwendungen nach § 7.

(2) Die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden nachweisbaren Reisekosten und anderen notwendigen Ausgaben sowie Lohnausfälle sind aus Mitteln des Haushaltes zu erstatten, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) vom Betrieb zu zahlen sind.

IV.

Organe der Jugendhilfe in den Gemeinden, kreisangehörigen Städten und den Wohngebieten der Stadtkreise und Stadtbezirke

§ II

(1) Für die Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten sind die Räte verantwortlich. Sie haben ehrenamtliche Jugendhelfer zu werben und in Gemeinden und Städten über 1000 Einwohner eine oder mehrere Jugendhilfekommissionen zu bilden. Die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise können den Räten der Gemeinden mit einer niedrigeren Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen die -Bildung einer Jugendhilfekommission empfehlen.

(2) In den Stadtkreisen und Stadtbezirken sind Jugendhilfekommissionen auf Wohngebiets- oder anderer territorialer Ebene unter Verantwortung der örtlich zuständigen Referate Jugendhilfe zu bilden.

(3) Die Jugendhilfekommissionen setzen sich aus den ehrenamtlich tätigen Jugendhelfern zusammen. Die Jugendhelfer werden in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten von den Räten, in den Stadtkreisen und Stadtbezirken von den Leitern der Referate Jugendhilfe berufen. Die Vorsitzenden der Jugendhilfekommissionen sind von den jeweiligen Räten zu bestätigen.

§ 12

(1) Die Jugendhilfekommissionen sind zuständig für die

- a) Mitwirkung bei der Hilfe und Unterstützung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie;
- b) Sicherung der Betreuung erziehungsgefährdeter, schwererziehbarer, heim- und Straftlassener und unter Bewährung oder Erziehungsaufsicht stehender Minderjähriger;
- c) Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, die von den Organen der Jugendhilfe oder von Gerichten zur Festigung der Erziehungsverhältnisse und zur Sicherung der Erziehung Minderjähriger getroffen wurden;
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung gutachtlicher Stellungnahmen in Angelegenheiten der elterlichen Sorge und in Strafverfahren gegen Jugendliche;

e) Mitwirkung bei der Gewinnung und Auswahl von Vormündern und Pflegern;

Aufsicht über die Erziehung Minderjähriger, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

Anleitung und Kontrolle der Vormünder und Pfleger und die Vermittlung ihrer Entlastung bei Beendigung des Amtes als Vormund oder Pfleger; Vorschläge von Maßnahmen bei pflichtwidrigem Verhalten von Vormündern und Pflegern; •

f) Gewinnung und Auswahl von Pflegestellen, die Erteilung der Pflegeerlaubnis, das Versagen und den Entzug der Pflegeerlaubnis;

staatliche Aufsicht über die Pflegestellen;

g) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Annahme an Kindes Statt;

h) Mitwirkung bei den Vorbereitungen zur Regelung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger.

(2) Über die im Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus können den Jugendhilfekommissionen von den übergeordneten Jugendhilfeorganen weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 13

(1) Werden die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung eines Minderjährigen durch fehlerhafte oder ungenügende Erziehungsarbeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten negativ beeinflusst, können die Jugendhilfekommissionen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

- a) die Verpflichtung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und zu beaufsichtigen und mit den für die Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten, bestätigen;
- b) den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eine Mißbilligung aussprechen;
- c) die Verpflichtung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter zum Ersatz eines durch den Minderjährigen verursachten materiellen Schadens bestätigen;
- d) bei den Organen der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) den Antrag stellen, im Rahmen ihrer Vollmachten Maßnahmen gegen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu ergreifen.

(2) Erscheint die positive Entwicklung eines Minderjährigen auf Grund seines Verhaltens gefährdet, können die Jugendhilfekommissionen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

- a) dem Minderjährigen einen Verweis erteilen;
- b) dem Minderjährigen die Verpflichtung auferlegen, sich in geeigneter Form zu entschuldigen;
- c) die Verpflichtung des Minderjährigen, einen angerichteten materiellen Schaden durch eigene Arbeit oder aus eigenem Einkommen wieder gut zu machen, bestätigen;
- d) bei den Organen der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) den Antrag stellen, im Rahmen ihrer Vollmachten Maßnahmen zur Erziehung oder zur Bestrafung des Minderjährigen zu ergreifen.